

# **BStGer BK.2008.4 vom 7. Oktober 2008**

Bundesstrafgericht, 2008-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BK.2008.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK.2008.4)

FR: TPF BK.2008.4 du 7 octobre 2008

IT: TPF BK.2008.4 del 7 ottobre 2008

## **Regeste**

Entschädigung (Art. 99 Abs. 1 VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen den Entscheid der Verwaltung über Entschädigungsbegehren kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes Beschwerde geführt werden (Art. 100 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. d SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht [SR 173.710]). Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

- 3 -

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer führt Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 18. März 2008, mit welchem diese die Ausrichtung einer Parteientschädigung zu seinen Gunsten verweigerte. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerechte Beschwerde ist demnach einzutreten.

### **E. 2.1**

Dem Beschuldigten, gegen den das Verfahren eingestellt oder der nur wegen Ordnungswidrigkeit bestraft wird, ist auf Begehren eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und für andere Nachteile, die er erlitten hat, auszurichten; sie kann jedoch ganz oder teilweise verweigert werden, wenn er die Untersuchung schuldhaft verursacht oder das Verfahren mutwillig erschwert oder verlängert hat (Art. 99 Abs. 1 VStrR). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gehören zu den „anderen Nachteilen“ auch die notwendigen Kosten des Verteidigers. Bezüglich der Notwendigkeit darf hierbei kein allzu strenger Massstab angewendet werden. Notwendig sind die Kosten für die Verteidigung, wenn der Beizug eines Verteidigers, im Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme, zulässig war und die dadurch entstandenen Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, welche sich bei sorgfältiger Interessenwahrung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen (BGE 115 IV 156 E. 2a-c m.w.H.).

### **E. 2.2**

Im vorliegenden Fall wurde das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. März 2008 eingestellt. Gründe für die vollständige oder teilweise

Verweigerung einer Entschädigung i. S. von Art. 99 Abs. 1 VStrR liegen keine vor und werden auch nicht geltend gemacht. Weder hat der Beschwerdeführer das Verfahren schuldhaft verursacht, noch kann ihm vorgeworfen werden, es mutwillig erschwert oder verlängert zu haben.

Die Beschwerdegegernerin verweigerte dem Beschwerdeführer zunächst jedoch die Ausrichtung einer Parteientschädigung mit der Begründung, dass auf Grund der Einfachheit des Sachverhaltes, der geringfügigen, auf dem Spiel stehenden Interessen und dem Umstand, dass keine komplizierten juristischen Fragen Gegenstand der Abklärungen darstellten, eine juristische Vertretung nicht notwendig gewesen sei. In ihrer Beschwerdeantwort kam sie jedoch zum Schluss, dass diese Argumentation nicht unproblematisch sei. Dies ist zutreffend. Folgt man der Rechtsprechung des Bundesgerich-

- 4 -

tes zu Art. 99 Abs. 1 VStrR, so sind dem Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren die notwendigen Verteidigungskosten zu erstatten. Der Beizug eines Verteidigers war vorliegend bei Eröffnung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschwerdeführer zulässig. Art. 32 Abs. 1 VStrR bestimmt, dass der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger bestellen kann. Zum andern entstanden dem Beschwerdeführer Kosten für seine Verteidigung unmittelbar aus dem Verfahren und sie wurden durch Vorkehren verursacht, die zur sorgfältigen Wahrung seiner Interessen erforderlich waren. Dem Beschwerdeführer durfte nicht zugemutet werden, sich im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren alleine und ohne professionelle Unterstützung zu verteidigen, auch wenn nur ein einfacher Sachverhalt abgeklärt wurde und keine komplizierten juristischen Fragen Gegenstand des Verfahrens bildeten.

### **E. 3.1**

Aus dem Gesagten folgt, dass der Beschwerdeführer für seine notwendigen Verteidigungskosten zu entschädigen ist. Da die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen vorliegen, befindet die I. Beschwerdekammer über die Höhe der auszurichtenden Entschädigung.

Nach Art. 11 Abs. 3 der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) sind lediglich unnötige oder übersetzte Kosten bei der Festsetzung der Entschädigung nicht zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass für Anwaltskosten eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten ist, welche den tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falles entspricht. Nicht zu entschädigen sind insbesondere überflüssige, rechtsmissbräuchliche oder übermässige Aufwendungen (BGE 115 IV 156 E. 2d). Der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren können keine Tarifsätze entnommen werden. Es erscheint deshalb als sachgerecht, zur Bemessung des Honorars des Verteidigers das Reglement vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (nachfolgend: „Entschädigungsreglement“, SR 173.711.31) anzuwenden (TPF BK.2005.3 vom 11. Mai 2005 E. 4). Dieses sieht in Art. 3 Abs. 1 einen Stundenansatz von mindestens 200 und höchstens 300 Franken vor.

### **E. 3.2**

Der Verteidiger des Beschwerdeführers macht einen Zeitaufwand von 9 Stunden geltend (act. 1). Zusätzlich beansprucht er Spesenersatz in der Höhe von Fr. 33.--. Dieser Aufwand

ist weder unnötig noch übersetzt, son-

- 5 -

dern entspricht den tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des vor- liegenden Falles.

Da der Anwalt des Beschwerdeführers keinen Stundenansatz aufführt, geht die I. Beschwerdekammer in Anbetracht der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des vorliegenden Falles von einem Stundenansatz von Fr. 220.-- aus. Infolgedessen ist dem Beschwerdeführer eine Entschädi- gung von Fr. 1'980.-- für die anwaltlichen Bemühungen, sowie Fr. 33.-- für die ausgewiesenen Barauslagen zu entrichten. Somit ergibt sich ein Entschädigungsanspruch des Beschwerdeführers von insgesamt Fr. 2'166.-- (Fr. 2'013.-- zzgl. 7,6 % MwSt., ausmachend Fr. 153.--).

#### **E. 4.1**

Nach Art. 25 Abs. 4 VStrR bestimmt sich die Kostenpflicht im Beschwerde- verfahren vor der I. Beschwerdekammer nach den Artikeln 62 ff. BGG. Da- nach werden die Gerichtskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Bund dürfen jedoch in der Regel keine Kosten auferlegt werden (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Die Beschwerdegegnerin wird somit nicht kostenpflichtig. Der vom Be- schwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- ist diesem zu- rückzuerstatten.

#### **E. 4.2**

Der Aufwand des Rechtsvertreters für das vorliegende Verfahren vor der I. Beschwerdekammer wurde bei der Festlegung der Entschädigung nach Art. 99 Abs. 1 VStrR noch nicht berücksichtigt. Die Gesuchsgegnerin hat deshalb dem Rechtsvertreter des Gesuchstellers für das Verfahren vor der I. Beschwerdekammer eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.-- auszurichten (inkl. Auslagen und MwSt.; Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 68 Abs. 2 BGG und Art. 3 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.31]).

- 6 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.